



Pet 4-19-07-40327-012289

04539 Groitzsch

Namensrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Namensänderungen zu erleichtern und hierbei insbesondere auf eine Begründung für die angestrebte Namensänderung zu verzichten.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass sich erwachsene Personen mit ihren Namen manchmal nicht mehr zurechtfänden. Auch gebe es Kinder, die aufgrund ihren Namen gehänselt würden. Jeder sollte die Möglichkeit haben, einen neuen Namen ohne Angabe von Gründen und kostengünstig zu erhalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 145 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) regeln das Namensrecht in Deutschland umfassend und – im Grundsatz – abschließend. Besteht außerhalb der Regelungen des Bürgerlichen Rechts das Bedürfnis einer Namensänderung, kann diesem im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem Gesetz über



die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) entsprochen werden. Diese Möglichkeit dient aber nur dazu, im Einzelfall mit dem bisherigen Namen verbundene Behinderung zu beseitigen – ihr kommt insoweit Ausnahmeharakter zu. Zuständig für eine entsprechende Änderung ist zunächst die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde. Hält die Behörde den Antrag für unbegründet, ist gegen die ablehnende Entscheidung der Behörde der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass das deutsche Namensrecht keine strikte Namensführungspflicht kennt, sondern individuellen Gestaltungen Raum lässt. Statt des Geburts- oder Familiennamens kann im Allgemeinen Verkehr ein davon abweichender Gebrauchsname verwendet werden. Eine entsprechende Namensführung ist als Pseudonym oder Künstlername bekannt, aber keinesfalls auf Künstler und sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beschränkt. Vielmehr kann sich grundsätzlich jeder, ohne dass es auf Berühmtheit oder auf einen besonderen Ruf ankäme, einen von seinen bürgerlichen Namen abweichenden Gebrauchsnamen zulegen. Auf diese Möglichkeit der Namensführung hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen ausdrücklich hingewiesen. Die Führung eines solchen Namens ist nicht nur grundsätzlich zulässig, sondern unterliegt durch bloße Annahme und Gebrauch sogar dem Schutz des § 12 BGB. Der Gebrauchsname wird im Rechtverkehr anerkannt und der Träger kann mit diesem Namen unterzeichnen.

Mit einem Gebrauchsnamen können damit als Unzulänglichkeiten empfundene Regelungen des geltenden Namensrechts und Schwierigkeiten durch die restriktive Handhabung des Namensänderungsgesetzes im alltäglichen Bereich umgangen werden.

Der Petitionsausschuss weist schließlich darauf hin, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat eine Arbeitsgruppe zu einer umfassenden Reform des Namensrechts eingerichtet hat. Die Arbeitsgruppe wird sich mit allen Aspekten des Namensrechts befassen und auch eine Überarbeitung der derzeit eher restriktiven Regelung des Namensänderungsgesetzes überprüfen. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im September 2018 aufgenommen. Wann Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe vorliegen, ist derzeit allerdings noch nicht abzusehen.



Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss davon ab, die Eingabe der Bundesregierung als Material für die weitere Beratung zuzuleiten, da sie keine wesentlichen Aspekte enthält, die nicht bereits bekannt sind. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.